

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

I. Vertragsabschluß und -inhalt

- 1) Alle Preise in Angeboten und Preislisten sind freibleibend. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. Der Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande.
- 2) Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen des Vertrags bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

II. Preise, Zahlungsbedingungen

- 1) Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unserer Preise ab Werk, zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe.
- 2) Sofern Franko-Lieferungen vereinbart sind behalten wir uns das Recht vor, Nebenkosten des Transportes auf deren Höhe wir keinen Einfluss haben, wie z.B. Treibstoffzuschlag oder Maut, an den Käufer weiterzugeben.
- 3) Sofern nichts anderes vereinbart, sind alle Lieferungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Skontoabzug zur Zahlung fällig. Wechselspesen gehen, wenn nichts Besonderes vereinbart ist, stets zu Lasten des Käufers.
- 4) Bei nicht rechtzeitiger Zahlung sind wir ohne Nachfristsetzung berechtigt, Weiterlieferungen zu verweigern und Verzugszinsen, die 8% über dem Basiszinssatz p.a. liegen, zu berechnen.
- 5) Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf eines der umseitig genannten Konten zu erfolgen.

III. Lieferzeit

Vereinbarte Lieferzeiten können um ca. 14 Tage unter- oder überschritten werden. Alle vom Willen des Verkäufers unabhängigen Ursachen, welche die Lieferung durch höhere Gewalt verzögern oder unmöglich machen, schließen jede Lieferungs- und Entschädigungsansprüche gegen den Verkäufer aus. Verzugsstrafen sind ausgeschlossen.

IV. Gefahrübergang bei Versendung

Mit der Absendung an den Käufer, spätestens mit Verlassen des Werks geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Käufer über. Versicherungen werden nur auf Verlangen und auf Kosten des Käufers abgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn eine Franko-Lieferung vereinbart wurde.

V. Eigentumsvorbehalt

- 1) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor.
- 2) Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, darf die Ware weder verpfändet noch sicherungsübereignet werden.
- 3) Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderung des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines

Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

4) Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer erfolgt stets Namens und im Auftrag des Verkäufers ohne dass für ihn daraus Verbindlichkeiten erwachsen. In diesem Fall setzte sich das Anwartschaftsrecht des Käufers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

VI. Gewährleistung

- 1) Beanstandungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich geltend gemacht werden.
- 2) Für die Beurteilung der Beschaffenheit der Ware ist die Lieferung in ihrer Gesamtheit maßgebend. Erfolgen die Beanstandungen zu Recht, hat der Käufer nur Anspruch auf Kaufpreisminderung, im Einzelfall und nach besonderer Vereinbarung erfolgt Rücknahme der Ware ohne eine Verpflichtung zur Ersatzlieferung.

VII. Sonstiges

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist
77815 Bühl/Baden.

VIII. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen sollen solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.